

**Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik – DIE STUDIENDEKANE**

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Uwe SCHICHLER (Studien Elektrotechnik, Elektrotechnik-Wirtschaft)

Ao.Univ.-Prof.i.R. DI Dr. Gerhard GRABER (Studium Elektrotechnik-Toningenieur)

Assoc.Prof. DI Dr. Wilfried GAPPMAIR (Studium Space Sciences and Earth from Space)

Univ.-Prof. DI Dr. Martin HORN (Studium Digital Engineering)

FÖRDERUNGSSTIPENDIUM für das Studienjahr 2022/2023

Gemäß § 63 Studienförderungsgesetz (StudFG) dienen Förderungsstipendien zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten (Masterarbeit, Dissertation) von Studierenden ordentlicher Studien. **Gefördert werden können österreichische Staatsbürger*innen bzw. gleichgestellte Ausländer*innen und Staatenlose gemäß § 4 StudFG.**

Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr € 750 nicht unterschreiten und € 3.600 nicht überschreiten. Auf die Zuerkennung, die gemäß § 67 (2) StudFG durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ der Universität erfolgt, besteht kein Rechtsanspruch. Mitbelegende Studierende müssen an ihrer Stammuniversität ansuchen.

Da inzwischen alle Studierenden für ihre wissenschaftliche Arbeit einen Computer benötigen, können aus Gründen der Fairness Ausgaben für Computer und -zubehör für einzelne Bewerber*innen nicht mehr anerkannt werden.

Die Ausschreibung hängt von der Budgetfreigabe des Bundesministeriums ab, die üblicherweise im Mai / Juni jeden Jahres erfolgt.

A Voraussetzungen gemäß § 66 StudFG sind:

- 1) Eine Bewerbung um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan.
- 2) Die Vorlage mindestens eines Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zur Kostenaufstellung und darüber, ob die*der Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und ihrer*seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
- 3) Die Einhaltung der Anspruchsdauer gemäß § 18 StudFG des jeweiligen Studienabschnittes (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gemäß § 19 StudFG (z.B.: Schwangerschaft, Präsenzdienst, usw.).
- 4) Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen wie in den Punkten A und B angeführt.

B Weitere Ausschreibungsbedingungen:

- 1) Lichtbildausweis (Reisepass oder Personalausweis) (Scan-PDF)
- 2) Studienerfolgsnachweis: 01.03.2022 – 28.02.2023 für den 1. Einreichtermin bis 30.06.2023 bzw.
01.10.2022 – 30.09.2023 für den 2. Einreichtermin bis 03.11.2023
- 3) Bei Anerkennung von Prüfungen ist zusätzlich die „Abschrift der Studiendaten“ vorzulegen.

Für eine Bewerbung um ein Förderungsstipendium ist das Onlineformular vollständig auszufüllen und gemeinsam mit den unter den Punkten A und B genannten Bedingungen als Anhänge (Uploads) fristgerecht zu übermitteln: <https://survey.tugraz.at/index.php/522377?lang=de>

Einreichfristen (später einlangende Anträge werden nicht berücksichtigt):

1. Einreichtermin: **30.06.2023**
2. Einreichtermin: **03.11.2023**

C Im Falle der Zuerkennung eines Förderstipendiums

ist gemäß § 67 (3) StudFG nach Abschluss der geförderten Arbeit ein Bericht mit Belegung der Kosten über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums im Dekanat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vorzulegen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Dekanat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik (Robert Binder: E-Mail: dekanat.etit@tugraz.at, Tel.: 0316/873-7112, Inffeldgasse 18/EG, 8010 Graz).